

III. (Der Seelsorger bei Errichtung eines Testamentes.) Anton, ein älterer, kränklicher Bursche, hatte seinen Unterstand bei seinem Bruder Johann, einem verehlchten Kleinhäusler. Auf dessen Bitten will er in schwerer Krankheit diesem den größern Theil seines elterlichen Vermögens von 500 Gulden, den drei andern Geschwistern, die mit ihm auch keine Plage und Besorgniß hatten, nur kleine Legate vermachen, und ersucht seinen Seelsorger, darnach sein Testament zu schreiben. Dieser liest ihm später den Entwurf vor, besorgt darnach eine Reinschrift, und übergibt sie ihm, mit der bestimmten Weisung, drei Nachbarn zusammenzurufen, daß er vor ihnen diese Schrift als sein Testament erkläre und sie als Zeugen unterschreiben lasse (cfr. hgl. Ges. B. §. 579). Nach Anton's Tod erfuhr der Seelsorger, daß Johann sich die Sache bequemer machte und das Testament den Nachbarn in ihr Haus brachte, wo es jeder einzelne „als Zeuge“ unterschrieb, obgleich keiner sich überzeugt hatte, ob es wirklich Anton's letzter Wille, mit klarer Vernunft und freiem Entschlusse abgegeben, sei. — Frage: A. Ist dieß Testament gültig? — B. Hat der Seelsorger (oder sonst jemand) die Pflicht, von diesem Formgebrechen Anzeige zu machen?

ad A. Ein Testament (oder ein anderer Vertrag), dem eine vom bürgerlichen Gesetze geforderte Förmlichkeit abgeht (formloses Test.) ist im Rechtsbereiche (foro externo, civili) vor dem Gesetze und Gerichte ungültig und wird und muß vom Richter in streitigen Rechtsfachen als ungültig erklärt werden. --- Ob es aber im Gewissensbereich (foro interno, conscientia), nach der Beurtheilung des Theologen und Beichtvaters, auch ungültig sei? — Darüber sind die Meinungen getheilt. Die Eine behauptet, es sei ungültig. Grund: weil es vor dem politischen Gesetze ungültig ist, und die menschlichen Gesetze auch im Gewissen verpflichten; weil das Gesetz allem Betrug und auch allem Anlaß und Verdacht desselben vorbeugen will und deshalb unbedingte Beachtung fordert. — Die andere Meinung hingegen behauptet, es sei gültig. Grund: Testament (Vertrag)

ist eine *lex privata*; der Wille des Testators, wenn er nur klar ausgesprochen und erkannt ist, ist allein maßgebend und erzeugt eine natürliche Verpflichtung; die Formgebrechen entstehen aus Unkenntniß, Mißverständnis, Zufall, gegen den Willen des Erblassers; es wäre eine ungerechte und unnöthige Beeinträchtigung seines freien Verfügungsrechtes, seinen Willen unerfüllt zu lassen, und der Form die Sache zu opfern; wenn auch den Juristen der Buchstabe des Gesetzes, die Rechtsvermuthung maßgebend ist, so doch dem Moralisten der Sinn und Geist des Gesetzes, die Wirklichkeit, der Thatbestand. *Praesumptio cedit veritati*. Diese Ansicht erscheint als besser begründet (*probabilior*) und von Mehreren angenommen. -- Für die Praxis zu befolgen ergibt sich die vermittelnde Ansicht: Mit Ueberlegung und Freiheit gemachte Testamente mit Formgebrechen sind gültig an sich, vermöge des natürlichen Rechtes, daher zu ersequiren; wenn aber ein solches im Klagewege durch Urtheil des weltlichen Gerichtes als ungültig erklärt worden ist, dann ist es auch ungültig im Gewissensbereich, und die Execution desselben sündhaft. (Cfr. S. Alph. Sig. Th. mor. L. IV. n. 711, 927 und E. Müller Th. mor. L. II. §. 109, 114 und L. I. §. 60.)

ad B. Im vorliegenden Falle ist der Seelsorger moralisch gewiß, weil Augen- und Ohrenzeuge, daß dieses Testament der wirkliche und berechtigte Wille des Erblassers ist, hingegen die Annullirung desselben und das Eintreten der gesetzlichen Erbfolge direct gegen Anton's Willen wäre. Er kann füglich jene *opinio* im Allgemeinen und in diesem besonderen Falle zur seinigen machen; er wird sonach *certain et tutá conscientiá* die Anzeigen des Gebrechens unterlassen, auch Anderen nicht auftragen; ja, wenn die andern Geschwister zufällig zur Kenntniß dieses ihnen günstigen Formfehlers kämen, sie allen Ernstes von privaten und gerichtlichen Erbanprüchen abmahnen, mit Hinweis auf die dem Verstorbenen schuldige Pietät. Wenn aber desungeachtet durch sie oder durch Zufall die Sache vor Gericht käme, müßte er den Sachverhalt wahrheitsgetreu bekennen und im Falle der voraus-

sichtlichen Richtigerklärung dem Johann die Pflicht einschärfen, sich dem Urtheil zu fügen, zumal da er selbst durch Nichtbefolgung der Weisung Ursache (juridische Schuld) zur Cassirung gewesen ist. —

Wie aber, wenn dieser Fehler in der Unterfertigung entdeckt wird, während Anton noch am Leben und bei Bewußtsein ist? — Hier ist die Sanirung des Fehlers noch möglich, daher pflichtgemäß; sowohl wegen der schuldigen Achtung vor dem Gesetze, als auch um den letzten Willen vor Zufällen und vor Bestreitung möglichst zu sichern.

In welcher Form soll nun der letzte Wille erklärt werden? — a. am einfachsten durch eine neue Schrift, wobei aber — da das Selbstschreiben durch den Testator in casu unmöglich ist — um so bestimmter auf §. 579, 580 oder 581 des bgl. G. B. (sich erklären, vorlesen lassen, unterzeichnen, vor den drei Zeugen) gedrungen werden muß; oder b. durch mündliche Testirung vor drei zugleich gegenwärtigen Zeugen (cfr. §. 585 b. G. B.) —

Soll der Priester selbst das Testament schreiben oder mit unterschreiben? — Nein; denn er setzt es so der Gefahr aus, daß es nichtig erklärt werde, indem — wohl nicht im hg. G. B. selbst, wohl aber — durch Hofdecret vom 4. Septb. 1771 bestimmt worden: „Welt- und Ordensgeistliche sollen, Fälle der äußersten Noth ausgenommen, ein fremdes Testament bei Nichtigkeit desselben nicht errichten“, — und weil durch seine Namensfertigung, vielleicht auch schon durch seine Schriftzüge sein Mitwirken constatirt wäre. Diese scharfe Bestimmung gründet offenbar darin, daß sowohl des Erblassers Freiheit nicht durch das moralische Ansehen des Geistlichen beschränkt, als auch der Geistliche selbst vor dem Versuche oder auch Verdachte einer Erbschleichung sicher gestellt sei. — Selbst in dem Falle, daß das Testament nebst dem Priester noch von drei weltlichen Zeugen unterschrieben wäre — die ja für sich allein schon zu einem schriftlichen oder mündlichen Testament genügend wären, — ris-

firt man noch die Umstossung desselben, (da der moralische Einfluß desselben nicht unbedingt ausgeschlossen erscheint, und die Zeugen über die absolute Freiheit des Testators nicht eigens befragt werden). Es ist daher sicherer — wenn schon die Intervention des Geistlichen gewünscht wird — daß er es nicht schreibe und unterschreibe, sondern höchstens, als Kapulare, die Punkte aufzeichne, welcher Aufsatz, wenn er auch etwa von den andern Zeugen unterfertigt wird, nicht als formeller „letzter Wille“ gelten darf, sondern nur zur privaten Gedächtnißunterstützung der Zeugen dienen kann.

Prof. Josef Gundlhuber.

IV. (Wann geht die Benediction der Paramente verloren?) 1. Wenn sie derart beschädigt sind, daß sie zum hl. Dienste in derselben Form nicht mehr verwendet werden können. Was hat dann zu geschehen? Einzelne gute Stücke können zur Verfertigung kleinerer Paramente und zur Ausbesserung anderer Stücke verwendet werden; was aber nicht mehr verwendbar ist, darf zu keinem profanen weltlichen Zwecke gebraucht werden; auch ist es durch die Canones streng verboten, unbrauchbar gewordene Paramente zu verschenken oder zu verkaufen, selbst wenn man den Erlös zu Cultzwecken anwenden wollte. Was also nicht mehr verwendbar ist, muß verbrannt und die abgekühlte Asche in das Sacrarium geworfen oder auch auf dem Gottesacker vergraben werden. Obwohl diese Vorschrift sich nur auf benedicirte Paramente bezieht, so ist es doch auch gerathen, wenn auch nicht vorgeschrieben, auch solche Paramente dem profanen Zwecke zu entziehen, welche nicht benedicirt worden sind, da gar so leicht Mißbrauch damit getrieben werden könnte.

2. Kann die Benediction verloren gehen durch Ausbesserung der Paramente?

Hier gilt der Grundsatz Benedikt 14.: So lange die Paramente trotz der Ausbesserung ihre Form, in der sie geweiht sind, beibehalten, verlieren sie ihre Weihe nicht; werden sie aber